



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und
Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Dr. Schoenemann**
peter.schoenemann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2620
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12-35.09.00

mit der Bitte um Unterrichtung
der Gemeinden

21. März 2005

nachrichtlich:

Kreiswahlleiter/-innen

per E-Mail

Landtagswahl am 22.05. 2005

Hinweis zur materiellen Wahlberechtigung bei der Briefwahl und am Wahltag

Erlass vom 14.03.2005 (Az. wie oben)

Anlagen: - 1 -

Ich bitte um Beachtung dieses Erlasses durch die Gemeinden.

Da nicht nur im Hinblick auf den im Bezugserlass angesprochenen Personenkreis zweifelhaft sein kann, ob Wählerinnen und Wähler bei der Landtagswahl die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzen, halte ich es für erforderlich, alle Wählerinnen und Wähler darauf hinzuweisen, dass sie nicht wahlberechtigt sind, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 LWahlG nicht (mehr) erfüllen. Die Wählerinnen und Wähler sollen deshalb entsprechend informiert werden. Die Information ist landeseinheitlich mit dem als word-Datei beigefügten Text eines Hinweises zu veranlassen:

- Bei der Briefwahl ist der Text zusammen mit den in § 18 Abs. 4 LWahlG genannten Unterlagen dem Wahlschein beizufügen.

- Neben dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (vgl. § 30 Abs. 2 LWahlO) ist ein Plakat (DIN A 3) mit dem Text anzubringen.

Im Auftrag

(Block) 

Hinweis zur WAHLBERECHTIGUNG

Wahlberechtigt ist nach **§ 1 Landeswahlgesetz**, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person aufgrund der Eintragungen im Melderegister eine Wahlbenachrichtigung oder einen Wahlschein erhalten hat. Wenn eine im Melderegister eingetragene Person ihr Wahlrecht verliert, weil sie zum Beispiel eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, ohne zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben, wird dies der Meldebehörde zumeist nicht bekannt. Es kann daher vorkommen, dass das Melderegister und infolgedessen das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit fälschlicherweise eine unrichtige Eintragung enthalten.

Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich strafbar machen. Nach **§ 107 a Strafgesetzbuch** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch einer solchen Straftat ist strafbar.